



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

553

Nummer 13

Kiel, 28. Dezember 2017

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Siebtes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes Vom 15. Dezember 2017.....	553
II. Bekanntmachungen	
Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost Vom 6. Dezember 2017.....	554
Bekanntgabe der Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Stift Bethlehem“ Vom 15. November 2017.....	554

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Siebtes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes Vom 15. Dezember 2017

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Einführungsgesetzes

In Teil 5 § 18 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch § 31 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 28. März 2017 (KABl. S. 203, 211) geändert worden ist, wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 18. November 2017 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 15. Dezember 2017

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:12:7 – FH HI

II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost Vom 6. Dezember 2017

Die nachstehend bekanntgemachte Zweite Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost ist mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 5. Dezember 2017 (Az.: 10.8 Kkr.Hamburg-Ost – R Gö) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, 6. Dezember 2017

Landeskirchenamt
Görlitz

Az.: 10.8 Kkr. Hamburg-Ost – R Gö

*

Zweite Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost Vom 6. Dezember 2017

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost hat am 29. November 2017 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 12 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl S. 30, 127, 234) – Finanzgesetz –, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl S. 144) geändert worden ist, die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost

Die Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 8. Oktober 2014 (KABl S. 442), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2017 (KABl S. 484) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Überschrift:

„Finanzierung der Verwaltungsgeschäfte und der Mitarbeitervertretung“

2. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) 1 Werden der Kirchenkreis, seine Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Dienste und Werke im refinanzierten Bereich tätig, dürfen sie für diese Bereiche über Entgeltzahlungen zu den Kosten der gemeinsamen Mitarbeitervertretung und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herangezogen werden.
2 Die Finanzierung der Kosten erfolgt durch eine Um-

lage. 3 Die Höhe der Umlage bezieht sich auf die Anzahl der gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeitenden zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde mit Bescheid des Landeskirchenamtes vom 5. Dezember 2017 (Az.: 10.8 Kkr. Hamburg-Ost – RGö) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, 6. Dezember 2017

Für den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost

H.-J. B u h l, Propst

Isa L ü b b e r s,
Pröpstin

(L. S.)

Vorsitzender

weiteres
Mitglied

Bekanntgabe der Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Stift Bethlehem“ Vom 15. November 2017

Nachstehend wird die vom Kuratorium des „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust am 13. November 2017 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust bekannt gegeben. Die Satzungsänderung wurden vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 7. November 2017 mit Schreiben vom 14. November 2017 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 28. März 2017 (KABl S. 203, 211) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) (KABl ELLM S. 83 und GVOBl M-V 2006 S. 863) stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 15. November 2017

Landeskirchenamt

K r i e d e l

Az.: NK - 605.21/3 – R Kr

*

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung für das
„Stift Bethlehem“ in Ludwigslust
Vom 14. November 2017**

Das Kuratorium des „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust hat auf seiner Sitzung am 13. November 2017 nach § 7 Absatz 3 Nummer 14 Buchstabe b der Satzung für das „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2010 (KABl S. 61), die zuletzt durch Satzung vom 29. November 2011 (KABl 2012 S. 8) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust in der ab 27. Mai 2012 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Zur Zweckerfüllung im Rahmen der Präambel und den vorstehend genannten Zwecken betreibt die Stiftung folgende Einrichtungen auf dem Gebiet sozialer, gesundheitlicher und wirtschaftlicher Förderung sowie der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe:

 1. das Diakonissenmutterhaus mit seiner Kirche und einer Paramentenwerkstatt mit einer Ausbildungsstätte,
 2. Alten- und Pflegeheime,
 3. Sozialstationen,
 4. Kindertageseinrichtungen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen,
 5. Wohn- und Internatsbereiche für Auszubildende und Mitarbeiter,
 6. Einrichtungen zur Betreuung psychisch kranker Menschen.

²Zur Zweckverfolgung kann die Stiftung auch weitere Einrichtungen unterhalten, sich an gemeinnützigen Unternehmen beteiligen oder gemeinnützige Unternehmen gründen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. ²Zweck der Stiftung ist die materielle und ideale Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit, die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere durch Einrichtungen zur sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Förderung Hilfsbedürftiger, die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 Absatz 3 genannten Tätigkeiten und Einrichtungen, insbesondere

1. die Unterstützung seelsorgerlicher und diakonischer Aufgaben sowie die Unterhaltung von Kirchen und anderen kirchlichen Gebäuden,
2. Trägerschaft von Kindertagesstätten,
3. Trägerschaft von Alten- und Pflegeeinrichtungen,
4. das Betreiben von Beratungsstellen,
5. psychosoziale Angebote.“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) ¹Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Die in den satzungsrechtlichen Organen tätigen Personen erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und in Satz 2 wird das Wort „Vorjahresbestandes“ durch das Wort „Vorjahresbestands“, das Wort „Betrages“ durch das Wort „Betrags“ und das Wort „Stiftungszweckes“ durch das Wort „Stiftungszwecks“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und das Wort „der“ durch das Wort „durch“ und die Wörter „Vermögen der Stiftung“ durch das Wort „Stiftungskapital“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Auflösung“ die Wörter „oder Aufhebung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Stiftungszweckes“ durch das Wort „Stiftungszwecks“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

*

Ludwigslust, 14. November 2017

Vorsitzender des Vorstands

Jürgen S t o b b e

Stiftspropst

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864).

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de.

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Februar-Ausgabe 2018: Mi., 10. Januar 2018,

für die März-Ausgabe 2018: Fr., 9. Februar 2018,

für die April-Ausgabe 2018: Fr., 9. März 2018.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;
Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer mit an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern,
allen Kolleginnen und Kollegen
ein gesegnetes neues Jahr 2018!

Ihre Redaktion